

Statuten

des Vereins „Enertopia“

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Enertopia" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Wädenswil.

Art. 2 Zweck, Ziel

1 Der Verein fördert die regionale Produktion von Energie aus erneuerbaren Ressourcen und eine möglichst effiziente Nutzung von Energie. Mit dem mittelfristigen Ziel eines energieautarken IUNR (Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen; ZHAW Wädenswil) soll der Selbstversorgungsgrad mit Energie laufend erhöht werden.

2 Der Verein unterstützt Organisationen und Projekte ideell oder finanziell. Er kann solche Projekte auch selber initiieren oder betreiben.

3 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Falls Gewinne generiert werden, sollen sie im Sinne des Vereinszwecks investiert werden.

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt werden.
- Sponsoren
- Förderbeiträge
- Erlöse aus der Einspeisevergütung
- Spenden, Zuwendungen
- Darlehen von Mitgliedern
- Erbringung von Dienstleistungen

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können alle aktuellen sowie ehemaligen Mitarbeiter des Instituts für Umwelt und Natürliche Ressourcen (IUNR) der ZHAW Wädenswil werden. Über die Aufnahme natürlicher oder juristischer Personen, welche nicht dem IUNR angehören, entscheidet der Vereinsvorstand.

2 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

5 Ein Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen. Dieser wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens CHF 50.--.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, bis spätestens 30. Juni eines Jahres, durch schriftliche Einladung, die mindestens 21 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

4 Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

5 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

6 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entlastung der Vereinsorgane;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

7 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

8 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9 Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder.

2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die entsprechenden Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr bis CHF 500.- zeichnet der Kassier einzeln.

6 Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident

durch Stichentscheid.

Art. 8 Revisoren

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Buchführung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

2 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) eine Mehrheit der Mitglieder zustimmen; und
- c) der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder inkl. Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Vereinsjahr

Beginn und Ende des Vereinsjahres ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Versammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden.

2 Nehmen weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

3 Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zufallen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am 17.03.2011 mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die im Text gewählte männliche Form steht jeweils für männliche und weibliche Personen.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

.....

Christoph Koller

.....

Claudius Bösiger